

Vereinbarung zum Schutz persönlicher Daten beim BEM

Dem/Der MitarbeiterIn ist die Freiwilligkeit der Datenoffenbarung und Speicherung für das Verfahren des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) bekannt.

Der/die MitarbeiterIn willigt ein, dass die zur Durchführung des BEM erforderlichen Daten vom Eingliederungsmanager (EM) erhoben und dokumentiert werden und mit Ausnahme der Gesundheitsdaten, den Beteiligten des BEM-Verfahrens bekannt gemacht werden. Die Ergebnisdokumentation von Einzelgesprächen gibt der EM nur im Einvernehmen mit der/dem MitarbeiterIn den übrigen Beteiligten zur Kenntnis.

Ärztliche Angaben zu Krankheitsdiagnosen und sonstige Gesundheitsdaten sind nur dem EM zu offenbaren, der als Rechtsanwalt der besonderen Schweigepflicht des § 203 StGB unterliegt. Die Unterlagen zu Gesundheitsdaten verbleiben beim EM und werden nicht zur Personalakte genommen. Jede Weitergabe an Dritte (z. B. Sozialversicherungsträger oder Rehabilitationseinrichtungen) bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des/der MitarbeiterIn.

Es gilt der Selbsterhebungsgrundsatz. Bei Bedarf kann dem EM eine Einverständniserklärung zur Einholung der erforderlicher Gesundheitsdaten oder zur Besprechung mit behandelnden oder untersuchenden Ärzten (z. B. dem Betriebsarzt) erteilt werden.

Der EM, der Arbeitgeber und die Beteiligten des BEM-Verfahrens sind zur strikten Vertraulichkeit und Verschwiegenheit über aller aus Anlass des Verfahrens bekannt gewordenen Informationen verpflichtet. Die Nutzung der Daten erfolgt nur zu Zwecken des BEM.

Ort, Datum

MitarbeiterIn

Rechtsanwalt Reinhard Holtstraeter